










# Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V.

Home > AEM > Spendengrundsätze > Spendengrundsätze

-  Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen
-  Akademie für Weltmission
-  Columbia International University - deutscher Zweig Korntal
-  Seminar für missionarische Fortbildung
-  Soziale Sicherung
-  Bookshop
-  Partner

- Spendengrundsätze
- Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen
- Verleihung eines Spenden-Prüfzertifikates

## Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln und der Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Verwendung von Spendenmitteln

Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlich Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden.

Der Nachweis hierfür ist durch einen Jahresabschluss zu erbringen, der ein tatsächliches Bild der Mittelverwendung und der Ertrags- und Vermögenslage des Werkes vermittelt.

Die Jahresrechnung kann in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder in Form einer Einnahme-/Ausgaberechnung ergänzt durch eine Vermögenübersicht erstellt werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung soll bis zum 30. September nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung zu genehmigen sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Die Prüfung ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der Spendensammlung wie folgt vorzunehmen:

- a) Organisationen, deren „Spendenergebnisse“ im Jahr Euro 50.000 nicht übersteigen, haben die Ordnungsmäßigkeit ihrer Rechnungslegung einschließlich der Verwendung der Spendenmittel durch eine Einnahme-/Ausgaberechnung sowie eine Vermögensrechnung zu belegen.  
Für sachliche und rechnerische Richtigkeit unterzeichnet der Vorstand.  
Wünschenswert ist eine Prüfung durch Vereinsmitglieder, die jedoch nicht dem Leitungsgremium angehören dürfen. Ein entsprechender Bericht ist zu erstellen.
- b) Für Organisationen mit „Spendenergebnissen“ zwischen Euro 50.000 und Euro 250.000 im Jahr gelten die Regelungen nach a) analog.  
Zusätzlich ist vom Vorstand der Nachweis einer organisationsinternen Prüfung der Rechnungslegung einschließlich der Verwendung von Spendenmitteln durch eine fachlich entsprechend vorgebildete und erfahrene Person durchzuführen und darzulegen. Die damit beauftragte Person ist namentlich anzugeben und deren Qualifikation ist zu benennen.
- c) Für Organisationen, deren „Spendenergebnisse“ im Jahr zwischen Euro 250.000 und Euro 750.000 betragen gelten die Regelungen nach a) und b) entsprechend.  
Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist durch Angehörige steuerberatender Berufe, vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer oder einer entsprechenden Gesellschaft zu prüfen.
- d) Organisationen, deren „Spendenergebnisse“ im Jahr Euro 750.000 überschreiten, haben einen nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) vorzulegen.  
Im übrigen gelten die Regelungen nach c) entsprechend.

Der geprüfte Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu genehmigen.

### 2. Spendenwerbung

Bei der Spendenwerbung beachten die Werke folgende Grundsätze:

- Die Spendenwerbung muß wahr, eindeutig und sachlich sein. Sie hat die Würde des Menschen zu wahren
- Notsituationen von Hilfsempfängern und geplante Hilfsmaßnahmen sind durch überprüfbare Angaben zu belegen.
- Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen, usw. verwendet, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen, usw. anderer Institutionen hervorrufen könnten oder den Eindruck einer nicht vorhandenen Beziehung entstehen lassen
- Für die Vermittlung von Spenden, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen erhalten weder Mitarbeiter noch andere Personen Provisionen, Prämien oder Erfolgsbeteiligungen in irgendeiner Form.

### 3. Zweckbestimmte Spenden

Allgemein und speziell zweckbestimmte Spenden sind entsprechend der satzungsmäßigen und tatsächlichen Bestimmung zu verwenden.

Die Verwendung der Spendenmittel soll in der Regel spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres

abgeschlossen sein. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist dies zu begründen.

Werden für bestimmte Zwecke Rücklagen gebildet, so ist dies im Jahresabschluss zu vermerken.

Aus dem Rechnungswesen muss sich der eindeutige Nachweis über den Eingang und die Verwendung zweckbestimmter Spenden ergeben.

Gehen für einen bestimmten Zweck mehr Spenden ein, als für seine Erfüllung erforderlich sind, dürfen sie nicht für andere Zwecke verwendet werden, wenn vorher darauf hingewiesen wurde (z. B. in Freundesbriefe oder Informationsbroschüren) oder durch Rückfrage beim Spender die Zustimmung zur Umwidmung erteilt wird.

#### **4. Umgang mit Adressen**

Zur Spendenwerbung werden keine Spender- und Freundeskreisadressen gekauft, verkauft, gemietet, vermietet oder getauscht.

#### **5. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**

Soweit im Rahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe Tätigkeiten entfaltet werden, die zwar durch die Satzung nicht jedoch durch die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke abgedeckt sind, führen die Werke hierfür gesondert Rechnung, damit eine Vermischung steuerbegünstigter und steuerpflichtiger Tätigkeiten ausgeschlossen wird.

#### **6. Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten sind notwendige Aufwendungen, um einen geordneten Geschäftsablauf sicherzustellen. Den unmittelbaren Verwaltungskosten gehören Personalkosten und Sachkosten.

##### **a) Personalkosten**

Personalkosten der Verwaltung sind insbesondere die Kosten für die Mitarbeiter in den Aufgabenbereichen Finanzen, Buchhaltung, Personalwesen, Organisation, EDV, Assekuranz und Werbung. Darunter fallen auch Kosten der mit solchen Verwaltungsaufgaben befassten Mitarbeiter in der Leitung und im Sekretariat eines Werkes. Hierzu zählen sämtliche Löhne, Gehälter einschließlich der Personalnebenkosten, wie gesetzliche Sozialabgaben, freiwilliger Sozialaufwand und sonstige Personalkosten dieser Mitarbeiter.

##### **b) Sachkosten**

Sachkosten der Verwaltung sind insbesondere: Miete, Grundstückskosten, Portokosten, Kosten für die Spendenwerbung (z.B. Anzeigenkosten, Werbeschriften, Versandkosten), Telefonkosten, Büromaterial, EDV Kosten, Gebühren, Bankspesen, Abgaben, Kosten des Fuhrparks der Verwaltung und sonstige Verwaltungskosten. Diese Kosten können entweder direkt oder durch einen angemessenen Schlüssel zugeordnet werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungskosten dient die nachfolgende Tabelle. Bei der Berechnung ist die Höhe der Gesamteinnahmen zugrunde zu legen.

Die Verwaltungskosten sind:

- niedrig bis zu 10%
- angemessen über 10% bis 15%
- vertretbar über 15% bis 25%
- unverträglich hoch über 25%.

#### **7. Personalvergütung**

Die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter sollen für ihr Aufgabengebiet ausreichend qualifiziert sein. Die Bezahlung einschließlich eventueller Sachzuwendungen erfolgt aufgrund einer vom Aufsichtsorgan festzulegenden Gehaltsstruktur. Die Einkünfte sollen die Vergütungen für vergleichbare Positionen im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nicht übersteigen. Bei der Anwendung der von der AEM und dem RMJ herausgegebenen Gehaltsstruktur für Missionswerke ist dies gewährleistet. Sachzuwendungen (Wohnung, Verpflegung, PKW, etc.) sind mit den Beträgen auf ihre Vergütung anzurechnen, die sich nach den einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Leitungsgremien erhalten keine Vergütung; es können ihnen jedoch die notwendigen Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausführung ihrer Aufgabe entstehen.

#### **8. Leitungsgremium**

Wenn das zur Entscheidung befugte Leitungsgremium (z. B. der Vorstand) in seiner Mehrheit aus Mitgliedern besteht, die ihre Aufgabe hauptamtlich ausüben oder die miteinander verwandt oder verschwägert sind, so hat ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsorgan das Leitungsgremium zu überwachen. In begründeten Ausnahmefällen kann dies die Mitgliederversammlung sein. In diesem Fall dürfen die Mitglieder des Leitungsgremiums nicht gleichzeitig Mitglieder des gewählten Aufsichtsorgans sein.

Bei der Wahl eines solchen Aufsichtsorgans haben die Mitglieder des Leitungsgremiums kein Stimmrecht.

Die Namen der Mitglieder des Leitungsgremiums (z. B. der Vorstand) sowie der Name des Vorsitzenden des etwaigen Aufsichtsorgans sind zu veröffentlichen.

#### **9. Veröffentlichung**

Die Werke,

- a) deren Jahresabschluss durch einen unabhängigen Prüfer nach diesen Grundsätzen geprüft wurde,
- b) denen vom Prüfer die Einhaltung dieser Grundsätze ausdrücklich bestätigt und
- c) die Bestätigungen zu a) und b) bei ihrem Dachverband hinterlegt haben,

sind berechtigt, längstens bis zum Ende des Folgejahres öffentlich auf die Einhaltung dieser Spendengrundsätze hinzuweisen.

Sie sind außerdem befugt, beim Prüfungsgremium der Deutschen Evangelischen Allianz einen Antrag auf Erteilung des DEA-Prüfzertifikates zu stellen.

Bestandteil dieser Grundsätze sind die:

- Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen
- Bestimmungen für die Verleihung eines Prüfzertifikates

1. Juni 2001



Impressum V.i.S.d.P.: Wolfgang Büsing, Geschäftsführer. Programmierung: Front